



MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT-, FINANZ-, JUGEND-, SOZIAL- UND KULTURAUSSCHUSS

Sitzungsdatum: Donnerstag, 15.06.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:49 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Weidner, Bernhard

Ausschussmitglieder

Beck, Uwe
Bötsch, Bettina
Frötschner, Christine
Haase, Ulrike
Reith, Christian
Schmid, Harald
Schömig, Sebastian
Walter, Wolfgang, Dr.
Wiesner, Dirk

Stellvertreter

Härtl, Thomas
Losert, Burkard
May-Page, Margarete
Weippert, Elke

Erscheint um 20.15 Uhr zur Sitzung

Schriftführer

Fuchs, Alexander
Oßwald, Mona

Weitere Anwesende

Öffentlichkeitsarbeit Markt Rimpars, Frau Kess
Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung, Herr Winkler

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.11.2022
- 2** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2022
- 3** Empfehlung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)
- 4** Vorstellung der Friedhofsgebührenkalkulation durch Dr. Schulte | Röder
Kommunalberatung
- 5** Bericht des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Bernhard Weidner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz-, Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt-, Finanz-, Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.11.2022

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 10.11.2022 wird in Erinnerung gerufen und ohne Einwendungen anerkannt.

Beschlossen Ja 11 Nein 0

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2022

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 17.11.2022 wird in Erinnerung gerufen und ohne Einwendungen anerkannt.

Beschlossen Ja 11 Nein 0

3 Empfehlung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)

Folgende Änderungen werden in die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) bis zur Marktgemeinderatssitzung am 26.06.2023 eingearbeitet:

- In § 18 II c) wird aus Urnengrabstätten neu UrnenERDgrabstätten
- § 19 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:
- (1a) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(1b) Wird ein Grabnutzungsrecht ohne bzw. unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. Das Grabrecht kann vor dem Todesfall nur von Personen erworben werden, die über 70 Jahre alt sind. Außer für die Grabarten d, e, f, g und h gemäß § 10 dieser Satzung.
- In § 31 wird ergänzt, dass die Tätigkeiten b), c), d) und f) nach Genehmigung des zuständigen Bestatters auch von anderen Personen wahrgenommen werden dürfen
- In § 24 C) Besondere Bestimmungen für die Friedhöfe Rimpar III und Maidbronn II wird „C)“ in „B)“ abgeändert
- In § 24 B) wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der regelt, dass Einfriedungen nicht zulässig sind
- In § 31 Abs. 1 a) wird „der Grabaushub“ in „den Grasaushub“ abgeändert
- In § 34 sind die Absätze 1, 2, 4 und 5 genannt, diese werden in 1, 2, 3, und 4 abgeändert
- In § 22 B) Abs. 2 wird „Dieser soll spätestens nach zwei Wochen wieder abgeräumt werden“ in „Diese sind spätestens nach zwei Wochen wieder abzuräumen.“ Geändert
- In § 18 Abs. 1 d) wird ein Punkt vor 1,00 m gestrichen

- Um die Optik zu wahren, sollen die Absätze in der Endfassung eingerückt werden
- Aus dem Bericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017 bis 2020 und der Kasse des Marktes Rimpar wird die Bemerkung zur Beschriftung der Wandtafeln der Urnennischen noch in die Gebührensatzung mitaufgenommen

Außerdem werden folgende Protokollnotizen festgehalten:

- Zu § 27 Abs. 1 wird festgehalten, dass das Leichenhaus durch das Friedhofspersonal geöffnet wird und die Angehörigen anschließend alleine vom verstorbenen Abschied nehmen darf
- Zu § 23 wird festgehalten, dass der Markt Rimpar keine Materialien aus Kinderarbeit duldet und die Friedhofsverwaltung bei Vorlage des Modells durch den Bestatter sich ein entsprechendes Zertifikat vorlegen zu lassen hat
- Zu § 23 B) wird festgehalten, dass der Marktgemeinderat über Streitfälle entscheidet
- Zu § 24 B) wird festgehalten, dass bestehende Einfriedungen Bestandschutz haben

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz-, Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt den Marktgemeinderat die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) mit den vorgetragenen Änderungen zu beschließen.

Beschlossen Ja 11 Nein 0

4 Vorstellung der Friedhofsgebührenkalkulation durch Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung

Vor dem Eintritt in den Tagesordnungspunkt 4 findet von 20.20 Uhr bis 20.23 Uhr eine Sitzungspause statt.

Grundlegende Informationen

In den Wirkungskreis der Kommunen gehört nach Art. 83 Abs. 1 BayVerf die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Totenbestattung. Nach § 12 Nr. 2 VVKommHV ist das Bestattungswesen eine kostenrechnende öffentliche Einrichtung, die dem Kommunalen Abgabegesetz unterliegt.

Die Kalkulation aller Friedhofsgebührenarten unterliegt den Grundsätzen des Art. 8 KAG. Die Gebührenaufkommen der kostenrechnenden Einrichtung soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter dem Gesichtspunkt „Kostendeckung“ ermittelt werden. Die Ermittlung der Gebühr kann über mehrere Jahre im Voraus errechnet werden, jedoch soll der Kalkulationszeitraum nach Art. 8 Abs. 6 KAG nicht vier Jahre überschreiten.

Gebührenfähige Kosten sind nach dem KAG kalkulatorische Kosten, die durch getätigte Investitionen entstehen sowie laufende Betriebskosten im engeren Sinn und die Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung. Folgende ansetzbare Kosten sind zu berücksichtigen:

- angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (kalkulatorische Abschreibung)
- angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Verzinsung)
- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen
- Kosten für die Verwaltung der Einrichtung einschließlich Verwaltungskostenbeitrag

- Kosten für den Unterhalt der Einrichtung

Im Gegensatz zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen gibt es beim **Bestattungswesen einige Besonderheiten**, die im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigen sind:

- Bewertung der Friedhofsgrundstücke
- Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden dürfen nicht in den neu kalkulierten Bemessungszeitraum weitergegeben werden.
- Kosten für im Friedhof bestehende Ehrengräber (z. B. Kriegsgräber, Priestergräber) sowie für bestimmte Anlässe anfallende Repräsentationskosten (Kranzniederlegung u.ä.) sind keine durch den Betrieb des Friedhofs veranlassten Kosten.
- Kein Ansatz von Kosten, die durch Maßnahmen des Denkmalschutzes entstehen
- Flächenanteile von Grünanlagen, Wegen und Gebäuden des Friedhofes, die über das notwendige Maß der Bereitstellung für das Bestattungswesen hinausgehen, können im öffentlichen Interesse stehen („öffentliches Grün“) und sind mit allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.
- Vorhalteflächen, die über die künftigen Bedarfsflächen hinausgehen (Flächenüberhang aus Überkapazitäten), können mit diesbezüglichen Kosten in der Gebührenbemessung unberücksichtigt bleiben.

Aufbau der Gebührenkalkulation

Als Bemessungszeitraum für die Gebührenbemessung werden die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 herangezogen. Interne Verrechnungen, entstandene Ausgaben des Haushaltsbereichs 7500 sowie die kalkulatorischen Kosten in diesem Zeitabschnitt sind Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der neuen Gebührensätze im Bestattungswesen.

1. Ermittlung der laufenden Betriebskosten

Im ersten Schritt werden die Buchungen des Verwaltungshaushaltes des Unterabschnitts 7500 analysiert, ob gebührenfähige Ausgaben bzw. Kosten (Kostenartenrechnung) vorliegen und in welchem Bereich des Bestattungswesen (Kostenträgerrechnung), der Grabnutzung oder der Benutzung des Leichenhauses diese Ausgaben/Kosten zuzuordnen sind.

2. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Als Grundlage zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten dient die Vermögensbuchführung des Bestattungswesens des Haushaltsjahres 2022. Als kalkulatorische Kosten werden kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Vermögensbuchführung sowie für die in 2023 fertiggestellten Investitionen berücksichtigt.

Folgende jährliche Abschreibungssätze wurden verwendet:

Text	%
Grundstücke	0,000
Hochbauten (Leichenhaus)	2,000 – 6,000
Friedhofsanlagen/Außenanlagen	2,000 – 5,000
Urnenanlagen	2,000
Grabkammern	2,000
Bewegliches Vermögen	bis 10,000

Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals wurde wie folgt berechnet:

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 KAG ist bei der Kostenermittlung eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals der kostenrechnenden Einrichtung zu berücksichtigen. Der anzusetzende kalkulatorische Zinssatz orientiert sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen (siehe VV Nr. 6 zu § 12 KommHV). Eine Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigenkapital ist nicht erforderlich; das bedeutet, dass Eigen- und Fremdkapital hinsichtlich der kalkulatorischen Verzinsung gleich behandelt werden. Die noch abzuschreibenden Vermögensgegenstände des Anlagekapitals der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen werden in den HH-Jahren 2020 – 2022 mit **2,500%** verzinst.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt mit Hilfe der **Halbwertmethode** (siehe auch IMBek vom 29.7.1974).

Grundstückskosten, die nicht der Abschreibung unterliegen, werden mit dem vollen Anschaffungswert verzinst.

Die kalkulatorischen Kosten der Vermögensbuchführung werden wie bei den Buchungen des Verwaltungshaushaltes des Unterabschnitts 7500 dem Bereich des Bestattungswesen (Kostenträgerrechnung), der Grabnutzung, der Benutzung des Leichenhauses, den ausgegliederten Kosten für öffentlichen Grünflächen sowie direkt den Grabarten (Sondereinzelkosten) zugeordnet.

3. Ergebnisse der Gebührenkalkulation

Benutzungsgebühr für das Leichenhaus:

Benutzungsgebühr pro angefangenem Benutzungstag für die Benutzung des Leichenhauses	299,00 €
--------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Benutzungsgebühr für das Leichenhaus:

Art der Leistung		Gebühr
Verwaltungskostenpauschale je Bestattung	Pauschal	74,00 €

Grabstättengebühren:

Art des Grabes	Belegdauer	Gebühr
Einzelwahlgrab	20 Jahre	919,00 €
Doppelwahlgrab	20 Jahre	1.839,00 €
Einzelwahlgrab Rimpar III	20 Jahre	1.242,00 €
Doppelwahlgrab Rimpar III	20 Jahre	2.181,00 €
Einzelwahlgrab Maidbronn I	25 Jahre	1.149,00 €
Doppelwahlgrab Maidbronn I	25 Jahre	2.298,00 €
Einzelwahlgrab Maidbronn II	25 Jahre	1.552,00 €
Doppelwahlgrab Maidbronn II	25 Jahre	2.726,00 €
Kindergrab	10 Jahre	217,00 €
Urnenerdgrab Rimpar III	10 Jahre	439,00 €
Kolumbarium (Erdröhre)	10 Jahre	677,00 €
Urnenwand	10 Jahre	655,00 €
Urnenfeld (Baum/Wiese)	10 Jahre	488,00 €

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz-, Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt den Marktgemeinderat die Friedhofsgebührenkalkulation, wie von der Kommunalberatung Schulte | Röder vorgelegt, in Form einer Gebührensatzung zu beschließen.

Beschlossen Ja 11 Nein 0

5 Bericht des Bürgermeisters

TERMINE vorab zur Info, diese werden nochmal in der Marktgemeinderatssitzung am 29.06.2023 wiederholt:

- **WS FWGH am 6.7.2023 um 18 Uhr**
- **WS EDV am 14.9.2023 um 18 Uhr**
- **WS Verkehr am 12.,10.2023 um 18 Uhr (KUFBA-Termin)**
- **WS MKS noch ohne Termin, Rücklauf Regierung von Unterfranken, Herr von der Linden, steht seit Ende Mai 2023 aus.**
- **Info-Termin** zum Thema Balkonkraftwerk in Rimpar; Herrn Braun/ Main-SteckerSolar GmbH wird am 03.08.2023 um 18 Uhr einen Vortrag abhalten

Interaktive Finanzsteuerung:

Die Kämmerin treibt im Moment nicht nur die Verbesserung bei den Haushaltsberatungen voran, wie vom Marktgemeinderat gewünscht, und letztlich jetzt auch vereinbart – von der Terminkette bis hin zu den Inhalten.

Parallel entwickelt sie eine interaktive Finanzsteuerung um künftig das vom Marktgemeinderat bereits gewünschte Berichtswesen auf Knopfdruck liefern zu können: vom Haushaltsplan über die unterjährige Finanzsteuerung bis hin zur Jahresrechnung. Dazu werden Daten aus dem Haushaltsplan und dem Rechnungswesen mit statistischen Daten verknüpft und grafisch aufbereitet.

Auch dem vom Rechnungsprüfungsausschuss geforderten Investitionscontrolling wird hiermit der Weg bereitet. Die Kämmerin bringt dieses System Zug um Zug produktiv, der Vorsitzende erhofft sich erste Ergebnisse zur Haushaltsberatung im November 2023.

Zur Liquiditätssituation:

Hat sich etwas entspannt nachdem für den neuen Kindergarten Fördergelder von nochmal 980 TEUR abgerufen werden konnten. Dafür mein Dank an alle Beteiligten in unserer Verwaltung und bei der Regierung von Unterfranken.

Hortessen

Wurde von den Mitarbeitern zum 1.6.2023 abgekündigt.

Zur Kenntnis genommen

1. Bürgermeister Bernhard Weidner schließt um 21:49 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz-, Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss.

Vorsitz

Schriftführung

Bernhard Weidner
1. Bürgermeister

Mona Oßwald
Kämmerin